

Antrag der Kommission
Abschreiben der Initiative
Proposition de la commission
Classer l'initiative

Schüle, Berichterstatter: Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat dieses Geschäft am Rande der Beratung des vorherigen Geschäftes behandelt. Der Bundesrat ist der Aufforderung der parlamentarische Initiative nachgekommen. Er hat ihr in der jetzt behandelten Botschaft Rechnung getragen. Gemäss Geschäftsverkehrsgesetz Artikel 21quinquies hat der Rat über die Abschreibung einer parlamentarischen Initiative zu befinden, wenn er ihr bereits Folge gegeben hat. Die Kommission hat Ihnen schriftlich Bericht erstattet und beantragt, die Initiative abzuschreiben, da ihre Anliegen in der bundesrätlichen Vorlage berücksichtigt wurden. Der Initiator ist mit der Abschreibung der Initiative einverstanden.

Abgeschrieben – Classé

92.031

**Verminderung
der Tabak- und Alkoholprobleme.
Volksinitiativen**
**Prévention des problèmes
liés au tabac et à l'alcool.
Initiatives populaires**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 19 hiervor – Voir page 19 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 2. Juni 1993
Décision du Conseil national du 2 juin 1993

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Verminderung der Alkoholprobleme»
A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la prévention des problèmes liés à l'alcool»

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

B. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Verminderung der Tabakprobleme»
B. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la prévention des problèmes liés au tabac»

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Huber, Berichterstatter: Man kann über diesen Punkt der Traktandenliste den Titel schreiben: «Meister, die Arbeit ist getan, wir müssen sie sofort wieder reparieren.» In der Tat sind wir hier der Bundeskanzlei gutmütig gefolgt, die uns die entsprechenden Unterlagen zum Entscheid vorgelegt hat, in denen

sie sowohl die Initiative «zur Verminderung der Alkoholprobleme» wie auch jene «zur Verminderung der Tabakprobleme» in einem Erlass zusammengefügt hat.

Nach Abschluss der Beratungen hat die Bundeskanzlei noch einmal ein Auge auf die Vorlage geworfen und herausgefunden, dass ganz zu Beginn im Prinzip ein konstruktiver oder ein destruktiver Fehler – je nachdem – passiert ist. Man muss davon ausgehen, dass es sich um zwei getrennte Volksinitiativen handelt, die je für sich die verfassungsmässig verlangten Unterschriftenzahlen erreicht haben. Die Volksinitiative «zur Verminderung der Tabakprobleme» erzielte 115 210 gültige Unterschriften, die Volksinitiative «zur Verminderung der Alkoholprobleme» dagegen nur 110 648 gültige Unterschriften.

Nun kommt Artikel 121 Absatz 3 der Bundesverfassung ins Spiel. Die Trennung der Volksinitiativen ist auch geboten, damit der Grundsatz der Einheit der Materie eingehalten werden kann: «Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.» Der Grundsatz der Einheit der Materie schützt die korrekte Bildung des Volkswillens in der Volksabstimmung. Die Stimmberechtigten sollen nicht gezwungen werden, mit einer einzigen Stimme Anliegen ohne inneren Sachzusammenhang zuzustimmen.

Nun ist es auch so, dass der Bundesrat als Vollzugsbehörde nicht befugt ist, einen von den eidgenössischen Räten gefassten Bundesbeschluss über die Volksabstimmung aufzuteilen. Würden mithin die eidgenössischen Räte die beiden Volksinitiativen in einem einzigen Bundesbeschluss verabschieden, so würde in der Volksabstimmung das Gebot der Einheit der Materie verletzt, oder das Abstimmungsergebnis könnte nicht zuverlässig die freie und unverfälschte Willenskundgebung der Stimmberechtigten wiedergeben. Das ist auch die Forderung der konstanten und unbestrittenen Praxis von Bundesgericht und Bundesrat.

In den seltenen Fällen, in denen der Bundesrat dem Parlament aus Effizienzgründen, inhaltlich durchaus korrekt, zu jeweils mehreren Volksinitiativen eine einzige Botschaft vorlegte – ich erwähne als Beispiele die Kleeblatt-, die Moratoriums-, die Ausstiegs- und die Landwirtschafts-Initiativen –, wurde für jede Volksinitiative zutreffend ein eigener Bundesbeschluss vorgelegt. Das war der Bundeskanzlei zum Zeitpunkt der Behandlung im Ständerat noch nicht klar; sie ist nicht auf diesen Tatbestand gestossen.

Dann ist Zeit ins Land gegangen, und der Nationalrat hat sich mit diesem Geschäft befasst. Dann hat die Bundeskanzlei den Nationalrat auf die Trennung der beiden Beschlüsse aufmerksam gemacht, und dieser hat sie daher auch vorgenommen. Es liegt Ihnen jetzt eine Fahne vor, die diesem Tatbestand Rechnung trägt.

Ihre Kommission hat die Situation überprüft und ist zum Schluss gekommen, der vom Nationalrat beschlossenen Trennung in zwei Vorlagen zuzustimmen.

Ich empfehle Ihnen namens der einstimmigen Kommission, Ihrerseits in diesem Sinne zu entscheiden.

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 10.15 Uhr
La séance est levée à 10 h 15

Verminderung der Tabak- und Alkoholprobleme. Volksinitiativen

Prévention des problèmes liés au tabac et a l'alcool. Initiatives populaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.031
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	451-451
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 056

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.